



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Erster Abschnitt. Die Zeit bis 1609.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

§ Politische Geschichte §

Von Prof. Dr. H. Tümpel, Bielefeld

Erster Abschnitt. Die Zeit bis 1609.

1. Bis 1346.



Wir beginnen die Geschichte der Grafschaft Ravensberg mit dem Jahr 1226. Damals wurde zwischen Otto II. und Ludwig der Teilungsvertrag geschlossen, der dem jüngeren Bruder Ludwig das Gebiet zuwies, das bis auf den heutigen Tag als Ravensberger Land bekannt ist, während die Besitzungen des älteren Bruders Otto, soweit sie nicht an die jüngere Linie zurückfielen, schon 1252 meist an Münster kamen.

Wer auf einer Höhe des Teutoburger Waldes steht, vermag fast das ganze Ländchen zu übersehen, ja sein Blick reicht über dessen Grenzen hinaus. Im Süden gehört dazu ein Streifen Heideland (Senne), der begrenzt wird von dem Bistum Paderborn, der Grafschaft Rietberg, dem Osnabrücker Amt Reckenberg (Hauptstadt Wiedenbrück), der Herrschaft Rheda mit Gütersloh und dem Münsterland. Nach Westen hin erschaut das Auge bequem die Osnabrücker Ausläufer des Gebirges, nach Osten die lippischen Höhen mit dem Hermannsdenkmal. Nach Norden breitet sich das fruchtbare Hügelland bis zu den Weserbergen aus, die uns daran erinnern, daß hier die Grafschaft mit Blotho an den deutshesten der Ströme stößt, im übrigen aber vom Bistum Minden begrenzt wird.

Auf eine bedeutende Vergangenheit konnte der Teil Westfalens, zu dem Ravensberg gehört, in dem Jahre, das wir zum Ausgangspunkt nahmen, zurücksehen. Während er später abseits vom Strom der Weltgeschichte meist ein wenn auch nicht tatenloses Stillleben führte, hatten im ersten Jahrtausend n. Chr. hier zweimal weltgeschichtliche Entscheidungskämpfe stattgefunden. Im Teutoburger Wald erlitten die Römer die Niederlage, die sie über den Rhein zurückwarf; an der Weser erfocht Germanicus die verlustreichen Siege, mit denen sie vor sich und anderen jenen Verzicht bemäntelten. Der Germanenstamm, der das meiste zu diesem Erfolg beitrug, die Cherusker, reichte bis hierher. Und als acht Jahrhunderte später die Erben der römischen Überlieferungen, die Franken, mit besserem Erfolg als ihre Lehrmeister an die Eroberung Nordwestdeutschlands gingen, wo sich mittlerweile der große Sachsenstamm gebildet hatte, war der Schauplatz dieser Kämpfe wiederum unsere Gegend. An die Porta wird der Überfall im Süntel verlegt,¹⁾ und auch die großen Feldschlachten, mit denen die Niederlage der Sachsen besiegt wurde, fanden nicht weit davon statt. Noch heute sind die Reste der Sachsenfesten vorhanden, die die Mittelpunkte des Widerstandes bildeten: auf dem Tönsberg, auf der Babylonie, bei Hamm und auf dem Wittekindsberg an der Porta.²⁾ Wie der Name des Helden, der der Vorkämpfer gegen die Franken war, nicht nur in letzterem

Namen fortlebt, sondern sich sagenhafte Erinnerungen an ihn an manche Punkte unserer Gegend knüpfen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er tatsächlich hier ansässig war. Seine Urenkelin Mathilde, Gemahlin Heinrichs I., gründete auf dem Wittekindschen Erbe um 948 das Stift Enger; dessen Anfänge gehen vielleicht auf Wittekind selbst zurück, der bekanntlich auch dort begraben sein soll.

Schon früher, um 822, war am Zusammenfluß der Aa und der Werre das Benediktinerinnenkloster Herford entstanden, dessen Äbtissinnen die Rechte eines Reichsstandes genossen. In Anlehnung an die Abtei erwuchs die Stadt Herford.

Bielefeld wird zuerst 1015 genannt, doch erst um 1214 zur Stadt erhoben.

Wie andernwärts so entstand hier mit dem Zerfall des Stammesherzogtums die landesfürstliche Gewalt. Man nahm bisher an, daß sich diese aus der von Karl dem Großen auch nach Sachsen verpflanzten Grafschaft, also einem Amt, entwickelt habe. Neuerdings ist man aber geneigt, die Territorialherrschaft vielmehr aus der Grundherrschaft abzuleiten, und für Ravensberg dürfte diese Annahme zutreffen. Das Geschlecht, das die fürstliche Gewalt hier erlangte, nannte sich ursprünglich nach einem Orte Calverlage, erst seit Otto I. (um 1150) nach dem Ravensberg. Anfangs übte es nur über die auf seinem Grund und Boden Ansiedelten, die Grundhintersassen, öffentliche Rechte aus; vermöge der Schutzherrschaft gewann es solche aber auch über Leute, die nicht der Grundherrschaft angehörten: diese begaben sich in seinen Schutz und übernahmen dafür gewisse Verpflichtungen. So wurden die über ein größeres Gebiet zerstreuten Domänen zu einem dominium, einer Herrschaft, abgerundet. Wenn dafür allmählich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Name Grafschaft gebraucht wird, so ist das ein bloßer Titel, kein Hinweis auf den Ursprung aus dem Karolingischen Grafenamt.

Residenz der Grafen war der Ravensberg oder Bielefeld. Von besonderer Bedeutung für letzteren Ort war Graf Hermann, um 1200, als Gründer der Stadt. Er war in die Kämpfe zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen verwickelt und stand auf der Seite des Kaisers. Sonst nennen wir noch Otto III., den Erbauer des Chores der Neustädter Kirche zu Bielefeld (1293), wo sein und seiner Gemahlin Grabdenkmal die Erinnerung an ihn festhält. In greifbarer Gestalt tritt uns aus der Überlieferung kein einziger dieser Grafen aus dem Hause Calverlage oder Ravensberg entgegen, so oft ihre Namen besonders in Urkunden auch genannt werden.³⁾

2. Bis 1511.

1346 starb mit Bernhard die Familie im Männestamm aus; die Grafschaft fiel an den Gemahl der Nichte Bernhards, den Grafen Gerhard von Jülich, und 1348 erhielt dieser als mütterliches Erbe seiner Gattin auch Berg, das 1380 Herzogtum wurde. 1423 wurde nach dem Aussterben der jüngeren jülichschen Linie auch Jülich hinzuerworben, so daß nunmehr Ravensberg, Berg und Jülich in Personalunion verbunden waren. Für Ravensberg war die Vereinigung mit den rheinischen Landen kein Glück. Naturgemäß kamen die Fürsten nur selten nach der entfernten Grafschaft. Diese mußte schon zufrieden sein, wenn Söhne des Herzogs mit der Regierung betraut wurden. In dieser Stellung finden wir um 1400 nacheinander drei Söhne Herzog Wilhelms des Älteren: Ruprecht, Adolf, Wilhelm. Von diesen machte sich Adolf in unrühmlicher Weise dadurch bekannt,



Der Ravensberg bei Borgholzhausen. Stich von Wintles nach C. Schlüter aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

dass er 1403 seinen eigenen Vater überfiel und in Haft hielt. In der Verwaltung Ravensbergs war ihm 1402 sein Bruder Wilhelm der Jüngere gefolgt, der zugleich Bischof von Paderborn war. Da er noch nicht die höheren Weihen erlangt hatte, konnte er 1416 heiraten und widmete sich fortan ausschließlich der Verwaltung Ravensbergs. Im Chor der Neustädter Kirche befindet sich neben dem Grabmal des Erbauers des Chores sein und seiner Gemahlin Grabmal.

Für gewöhnlich vertrat seit dem Wechsel der Dynastie den Landesfürsten ein Beamter, der Drost, der vor allem den Landfrieden zu wahren hatte. Unter ihm standen die Amtleute. Dieje geboten über die drei Ämter Ravensberg, Limberg, Blotho, während der Drost im vierten und größten Amt Sparenberg selbst Amtmann war; die Ämter hießen nach den vier Landesburgen, wo die Amtleute hausten, und zerfielen wieder in Vogteien, diese in Kirchspiele, eine Einteilung, die bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden hat. Sie war an Stelle der alten Fronhofsverfassung getreten, die die zerstreut liegenden Besitzungen der Grundherrschaft um Haupthöfe vereinigte, von denen aus der gräfliche Meier die Abgaben der Hörigen für seinen Herrn einzog. Seit Einrichtung der Ämter ging die Verwaltung nicht mehr ausschließlich auf die Hintersassen, sondern auch auf die Schutzbefohlenen. Seit 1346 waren die Amtleute nicht nur Beamte der Domänenverwaltung, sondern auch Burghauptleute, sie vertraten den Landesherrn als Schutzbefohlenen ihres Amtes. Es waren stets Edelleute; einer der Drostten, Philipp von Waldeck (um 1500), gehörte sogar dem hohen Adel an. Den Amtleuten unterstanden Bögte, diejen Untervögte; nur der Drost hatte einen Rentmeister. Vielfach waren die Ämter zum Schaden der Untertanen den Amtleuten verpfändet. So mangelhaft indessen auch oft diese Verwaltung funktionierte, sie bedeutete doch einen großen Fortschritt gegen früher: wir haben hier die Anfänge des modernen abgeltbaren Beamtentums vor uns, im Gegensatz zum mittelalterlichen erblichen Lehen.

Standen in dieser Beziehung die Ravensberger Landesherren nicht ungünstig da, so bedeutete das Aufkommen der Stände an sich eine Schwächung ihrer Macht, doch sind diese, obgleich sie sich rechtlich in alle Verhältnisse hätten mischen können, tatsächlich sehr gefügig oder passiv gewesen. Wir hören von ihnen zuerst 1346, wo sie sich von dem neuen Landesherrn ihre Rechte verbürgen lassen. Sie waren vor allem eine Vertretung der Ritterschaft, die in corpore auf ihnen erscheinen durfte. Diese bildete seit etwa 1425, nachdem die vorhandenen Unterschiede ausgeglichen worden waren, eine Einheit. Landtagsfähig war, wer ein festes Haus, eine Burg, besaß. Die Entstehung der Ritterburgen fällt in die Zeit von 1360—1450. Nicht vertreten war auf den Landtagen die Geistlichkeit, da es nur wenig Stifter im Lande gab, ebensowenig der meist hörige Bauernstand, wohl aber die Städte Bielefeld und Herford.

Auch nachdem Bielefeld die Selbstverwaltung durch einen Rat erlangt hatte, stand an dessen Spitze zunächst noch der landesherrliche Richter, bald aber (zuerst 1265 bezeugt) bekam die Stadt einen eigenen Bürgermeister, der allerdings auch vom Stadtherrn oder seinem Stellvertreter ernannt wurde. Trotz der Selbstverwaltung besaß Bielefeld eben nur ein geringes Maß von Stadtfreiheit, blieb nur eine landesherrliche Stadt.

Höchst verwickelt lagen die Verhältnisse in Herford. Ursprünglich war die Stadt ganz von der Abtissin abhängig gewesen, auf deren Grund und Boden sie gebaut war. Diese ernannte einen Teil der Ratsherren und den Bürgermeister. Aber sie konnte diese Stellung nicht behaupten, sondern verlor mehr und mehr ihren Einfluss. Sie behielt nur das Bestätigungsrecht, das aber nicht viel mehr als auch Form war. Nun aber suchten die Ravensberger Landesherren die Stadt zunächst in militärische Abhängigkeit zu bringen; 1359 veranlaßten sie dieselbe, die Landtage zu beschicken. 1382 erhielten sie die Reichsvogtei des Stiftes und 1472 die Gerichtsbarkeit in der Stadt, soweit sie dem Erzstift Köln zugestanden hatte. Mittlerweile hatten 1433 Beisitzer und Amtmeister als Vertreter der Bürgerschaft Anteil am Stadtregiment erlangt, ohne indessen den überwiegenden Einfluß des Rates zu beseitigen. 1547 trat dann die Abtissin, wie wir vorgreifend bemerken wollen, sämtliche Hoheitsrechte über Herford, die ihr geblieben waren, an den Landesherrn von Ravensberg ab, wogegen sich dieser verpflichtete, die Stadt bei allen ihren Gerechtsamen zu belassen. Ein klarer Rechtszustand war aber auch damit nicht geschaffen, zumal der Reichsfiskal beim Kammergericht Verwahrung gegen diese Besession einlegte. Der Prozeß schwiebte über 80 Jahre und wurde dann zugunsten der Stadt entschieden; am 31. März 1631 erklärte das Reichskammergericht Herford für eine freie Reichsstadt — ein Erfolg, der freilich nur von kurzer Dauer war. — Für die Abtei hatte die Abtissin die Reichsunmittelbarkeit behauptet. Schutzherr war nach dem Aussterben des alten Herzogshauses der Kurfürst von Brandenburg. Erst 1802 fiel durch Abkommen zwischen Frankreich und Preußen außer anderen Gebieten auch die Abtei Herford an Preußen, und der Reichsdeputationshauptschlüssel vom Jahre 1803 bestätigte die Säkularisierung des Stifts.

„Die Luft in der Stadt macht frei“, die Bürger von Bielefeld und Herford besaßen also persönliche Freiheit, während sie die üblichen Abgaben zunächst noch weiter entrichten mußten. Auf Heergewette und Gerade verzichtete in Bielefeld der Landesherr erst 1507, in Herford gar erst 1718.

Immerhin kann man auch in Ravensberg die Städte als Sitz der Freiheit bezeichnen, auf dem Lande dagegen herrschte die Hörigkeit. Aus dem Mittel-

alter haben wir keine genauen Angaben über das Verhältnis von Freien und Unfreien, aber für 1550 hat man die ersteren auf 15 %, die letzteren auf 85 % berechnet, und viel anders wird es auch im 15. Jahrhundert nicht gewesen sein.

Dafß, wie wir oben sahen, die Bauern auf den Landtagen nicht vertreten waren, war um so härter, als die von den Ständen bewilligten Steuern zum größten Teil von der ländlichen Bevölkerung aufgebracht wurden. 1359 hören wir zum erstenmal von solch landständischer Steuer. Bis dahin hatten sich die Grafen, wenn sie — was bei den neuen Aufgaben, die die Ausbildung der Landeshoheit anstelle stellte, nicht selten war — in finanzielle Bedrängnis geriet, durch Anleihen oder Verpfändungen geholfen. Die Steuern galten als freiwillige Leistung. Waren bei ihrer Erhebung die Stände durch adelige Rezeptoren vertreten, so gab es doch keine ständische Kasse, und die Verwendung stand allein dem Landesherrn zu.

Sehr eigenartig waren die Gerichtsverhältnisse. Da sich die Landeshoheit hierzulande aus der Grundherrschaft entwickelt hatte, besaß der Standesherr zuerst gar nicht die Blutgerichtsbarkeit, sondern die Gogerichte, an die der Blutbann über-



Grabdenkmal des Grafen Wilhelm von Oldenburg († 1428) in der Marienkirche zu Bielefeld.
(Aus Augusts Bau- und Kunstdenkmalen von Westfalen, Band: Kreis Minden-Grafschaft.)

gegangen war, befanden sich in anderen Händen. Ebenso stand den Grafen von Ravensberg ursprünglich nur in einem kleinen Bezirk die Freigerichtsbarkeit zu. Da war es denn natürlich ihr Bestreben, beide Arten, die Go- und die Frei-, späteren Fehgerichte, zu erwerben, und zum großen Teil ist ihnen dies gelungen. Den landesherrlichen Richter in Bielefeld haben wir bereits erwähnt. Wenig richterliche Rechte besaßen die Grundherren über ihre Hinterjassen, und da die geistliche Gerichtsbarkeit zugunsten der landesherrlichen zurückgedrängt worden war, so war zu Beginn der Neuzeit das Ziel der Grafen, im ganzen Lande die Gerichtsbarkeit inne zu haben, so ziemlich erreicht, ja über die eigentliche Grafschaft, bis nach Herford, war sie, wie wir sahen, vorgedrungen.

3. Bis 1609.

Im Jahre 1511 starb Wilhelm IV. (II.), der letzte männliche Sproß des Hauses Jülich, mit Hinterlassung einer Tochter Maria. Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. hatten zunächst mehrfach dem Gesamthaus Sachsen die Amtsherrschaft verliehen, dann aber widerrief Maximilian diese Erwartungen und erklärte, Maria sei der Nachfolge würdig und fähig. Das entsprach der Stimmung der Erblande, denen Sachsen viel zu entlegen war, die vielmehr wünschten, mit Kleve-Mark vereinigt zu werden. So kam denn 1510 die Ehe zwischen Maria und Johann, dem Jungherzog von Kleve, zustande, und 1511 nahm dieser ungeachtet der Einreden des Hauses Sachsen die Erblande in Besitz, um 1521 seinem gleichnamigen Vater in Kleve-Mark zu folgen.

Aus dem Haus Kleve haben in Jülich, Berg und Ravensberg drei Fürsten regiert, der eben genannte Johann III. (—1539), Wilhelm V. (III.) (—1592) und der unglückliche geisteskranke Johann Wilhelm (—1609).⁴⁾ Ihre äußere und Kirchenpolitik war vielfach schwankend und wenig erfolgreich; jene gehört nicht hierher, da Ravensberg davon kaum in Mitleidenschaft gezogen wurde, diese soll an anderer Stelle gewürdigt werden. Hier haben wir es mit ihrer inneren Politik zu tun, die wenigstens unter den beiden ersten ein durchaus erfreuliches Bild bietet. Auf brauchbare Diener gestützt, wie sie ihnen der verbesserte Unterricht darbot, führten sie wie so viele andere deutsche Fürsten des 16. Jahrhunderts viele Reformen ein. Zunächst wurde eine bessere Organisation der obersten Regierungsbehörden geschaffen und zwar in paralleler Form für Jülich, Berg und Ravensberg und für Kleve-Mark. Die Reformtätigkeit kam aber auch, was uns mehr interessiert, den einzelnen Landesteilen, mithin auch Ravensberg, zugute, das einer solchen sehr bedurfte.

Vor allem hatte hier die Verbesserung der Rechtspflege mit der Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsgewalt durchaus nicht Schritt gehalten. Jetzt wurden die Gogerichte gänzlich reformiert; es gab deren von nun an drei, eins in Bielefeld für das Amt Sparenberg, eins in Herford für die Ämter Limberg und Blotho und eins in Bersmold, später in Halle, für das Amt Ravensberg. An die Spitze dieser Gerichte traten juristisch gebildete Gografen, die Beisitzer waren Laien. Vor sie gehörten alle schweren Zivil- und Kriminalfälle. Geringfügige Streitigkeiten entschieden die Brüchten- und Amtsstubengerichte.

Auch die Domänenverwaltung wurde verbessert. Jedes Amt erhielt einen Rentmeister. Neu geschaffen wurde 1535 die Stelle eines Landschreibers, der wichtigste Posten, der einem Bürgerlichen zugänglich war. Der Inhaber desselben

war sowohl in der Justiz als in der Verwaltung beschäftigt. Ihm wurde die Ausfertigung eines Urbars übertragen, in dem sämtliche dem Landesherrn zustehende Gefälle aufgezeichnet wurden; um 1550 war es fertig.

Um die Sicherheit des Landes bemühte sich die Regierung, indem sie entsprechend der allgemeinen Wehrpflicht, die auch unter der Herrschaft des Lehnswesens nicht ganz verschwunden war und von der aufkommenden Fürstengewalt zur Landesfolge umgestaltet wurde, in Stadt und Land die wehrhaftesten Leute feststellen ließ.⁵⁾ Sehr leistungsfähig war freilich ein solches Aufgebot nicht. Wichtiger war, daß um 1540 der Sparenberg zu einer starken Festung ausgebaut wurde und so seine jetzige Gestalt erhielt. Doch sollten, wie wir sehen werden, die Kriegsgreuel dadurch mehr angezogen als entfernt gehalten werden.

Vor allem interessieren die modernen Anschauungen, die die Regierung zu Cleve über die Unfreiheit der Bauern und deren Folge hegte. Wir erwähnten oben, daß um 1550 85 % der bäuerlichen Bevölkerung in Ravensberg eigenhörig waren. Man darf deren Lage nicht nach unseren Rechtsanschauungen bemessen. Die Zustände waren etwas geschichtlich Gewordenes und nicht so unerträglich, wie sie uns scheinen. Schon das eigene Interesse gebot dem verständigen Herrn, dem Hörigen gegenüber seine Rechte nicht rücksichtslos geltend zu machen, ihn vielmehr mit Rat und Tat zu unterstützen, weil der Hörige andernfalls nicht leistungsfähig blieb. Namentlich gewinnt die in Ravensberg herrschende Hörigkeit, wenn wir sie mit den Zuständen des Ostens vergleichen, wo der durch den vorherrschenden Großgrundbesitz bedingte andersartige Betrieb der Landwirtschaft die Bauern ganz anders drückte als bei uns, wo ferner der Gutsbesitzer zugleich Gerichtsherr war, ein Recht, nach dem der Ravensberger Adel vergleichbar trachtete. Im Westen freilich gab es Gegenden, wo sich der Bauer viel besser stand als



Johann Wilhelm von Cleve.
Stich von W. Swanenburg aus dem Jahre 1610 nach J. Malibran.

in Minden-Ravensberg. So war in Kleve-Mark schon im 18. Jahrhundert die Hörigkeit fast beseitigt, und in seinen Wurzeln wird dieser Zustand bis in unsere Periode zurückgehen. Herzog Wilhelm erklärte die Leibeigenschaft für eine „unmilde“ veraltete Einrichtung. Kein Wunder, daß die Regierung in Kleve den Versuch machte, auch in Ravensberg Erleichterungen einzuführen. Unter Johann Wilhelm, von dem sonst nicht viel Rühmliches zu berichten ist, wurde 1596 auf einer Konferenz auf dem Sparenberg erwogen, ob nicht die ärmeren Hörigen, die nie eine Stätte erwerben konnten, auf Wunsch freizugeben und zur Erlernung eines Handwerkes zuzulassen seien. Doch kam der Gedanke nicht zur Ausführung.

1609 am 25. März schloß Johann Wilhelm die Augen, und mit ihm erlosch das Klevische Haus im Mannesstamm.

Zweiter Abschnitt. Das 17. und 18. Jahrhundert.

1. Der Jülich'sche Erbfolgestreit.

Wir sind nunmehr bei dem Jahre angelangt, das die Veranlassung zu der vorliegenden Festchrift gegeben hat, und es wird angemessen sein, bei diesem etwas ausführlicher zu werden, als es sonst nach dem Plan der Arbeit möglich ist. Wir können dabei nicht umhin, die verwinkelte Frage der Erbfolge zu erörtern.⁶⁾

Wir sahen oben, daß Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. dem Hause Sachsen mehrfach Aussicht auf das Jülicher Erbe gemacht hatten, dies aber doch unter Zustimmung Maximilians an Kleve gefallen war. Nachträglich hatten dann derselbe Max und Karl V. zugegeben, daß dadurch die Unrechte Sachsens nicht aufgehoben worden wären. 1544 hatte wieder Karl V. der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen ein Privilegium verliehen, demzufolge nach dem Erlöschen des jülich-klevischen Herzogshauses Johann Friedrich der Großmütige, der Gemahl Sibyllas, der Tochter Johans III. von Kleve und Marias von Jülich, und seine Erben die gesamte Ländermasse bekommen sollten. So besaßen das Gesamthaus Sachsen und die Ernestinische Linie Erbansprüche, die sich freilich gegenseitig aufhoben. Denn der der Ernestiner beruhte auf der Abstammung von Personen, die nach der Rechtsauffassung des Gesamthauses nicht erbberechtigt waren. Zu alledem gab Karl V. dem Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve 1546 das Privileg, daß, wenn der Mannesstamm ausgestorben wäre, seine Töchter und deren männliche Nachkommen erb berechtigt sein sollten.

Herzog Wilhelm hatte außer dem kinderlosen Wolfgang Wilhelm vier Töchter, von denen zunächst die drei älteren verheiratet wurden: Maria Leonore mit dem Hohenzollern Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, Anna mit Herzog Philipp Ludwig von Neuburg und Magdalena mit Herzog Johann von Zweibrücken. Um seine Lande ungeteilt zu erhalten, hatte der Vater festgesetzt, daß sie sämtlich an die älteste Tochter oder deren „Erben“ fallen sollten, und die beiden jüngeren Töchter und deren Gatten mußten bei der Verheiratung dem zustimmen. Hinterher behaupteten